

V e r t r a g

über

eine pneumatische Eisenbahn von Lausanne nach Duchy.

Am 30. November 1870

ist

zwischen dem Baudepartement, vertreten durch Hrn. L. H. Delarageaz, Staatsrath, handelnd im Namen des Standes Waadt und unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden, einerseits,

und den Herren Louis Verdez, Advokat, Groprathsabgeordneter; Louis Coeytaux, gewesener Oberst; Jean Gay, Professor und Direktor der technischen Fakultät der Academie von Lausanne; Louis Gonin, Kantonsingenieur für Brücken und Straßen des Kantons Waadt; Fernand de Loyz, Proprietär; Charles Masson, Banquier; Jean Jaques Mercier, Chef des Gerbergeschäfts Mercier; Philippe Dgay, Groprathsabgeordneter; — alle wohnhaft in Lausanne, im Namen der in der Bildung begriffenen anonymen Gesellschaft der Eisenbahn von Lausanne nach Duchy, anderseits, —

Folgendes vereinbart worden:

Art. 1. Der Stand Waadt konzedirt den Herren L. Verdez, L. Coeytaux, J. Gay, L. Gonin, F. de Loyz, C. Masson, J. J. Mercier, P. Dgay:

A. Eine zwischen der Stadt Lausanne und dem Hafen von Duchy zu erstellende Eisenbahn;

B. Die folgenden Rechte:

- 1) Den Gebrauch desjenigen Theils des Wassers vom Grenet-Bache, welcher gegenwärtig nicht von der Industrie benutzt wird;
- 2) Den Gebrauch des Beckens des Bret-See's als Alimentationsreservoir, dem das besagte Wasser zufließt.

Alles gemäß den Klauseln und Bedingungen, wie sie in das hier beigelegte Pflichtenheft aufgenommen sind.

Art. 2. Die Herren L. Berdez, L. Coeytauz, J. Gay, L. Gonin, F. de Loys, C. Masson, J. J. Mercier, P. Ogay, in dem Namen, in welchem sie handeln, verpflichten sich ihrerseits, unter den Vorbehalten, welche im nachfolgenden Art. 7 des gegenwärtigen Vertrags erwähnt sind, die Bauten, welche Gegenstand der gegenwärtigen Konzession sind, auszuführen und im Betrieb zu erhalten, gemäß den Klauseln und Bedingungen des oberwähnten Pflichtenhefts.

Art. 3. Das Emporsteigen der Wagen (voitures) und der Wagons auf der Eisenbahn wird mittelst des pneumatischen Systems stattfinden. Die comprimirte Luft wirkt in einer Röhre auf einen Kolben, welcher mit dem Zuge in Verbindung steht mittelst einer Zugstange, die durch eine am oberen Ende der Röhre angebrachte Längenspalte geht und durch ein Ventil geschlossen wird.

Art. 4. Die Eisenbahn von Lausanne nach Duchy soll in der Frist von drei Jahren vom 31. Dezember 1871 an beendigt und in Betrieb gesetzt werden.

Diese Frist von drei Jahren ist jedoch für den Theil der Eisenbahn zwischen dem westlichen Bahnhof und der Stadt Lausanne erst von dem Zeitpunkte der staatsrätthlichen Genehmigung der definitiven Projekte des Bahnhofes der westschweizerischen Eisenbahnen an, zu rechnen.

Die Arbeiten der Wasserkanalisation von le Grenet bis La Sallaz sind in der Frist von zwei Jahren, vom nämlichen Datum an, zu beendigen.

Art. 5. Der Kanton Waadt wird sich an dem Unternehmen durch eine Subskription von 200 Aktien zweiter Klasse, à 500 Franken, theiligen, deren Betrag eingezahlt werden soll, sobald die Eisenbahn dem Verkehr von Duchy nach dem Bahnhofe übergeben sein wird.

Die Aktien zweiter Klasse participiren an den Gewinnsten nach gleichem Titel wie die Aktien erster Klasse, nach Bezahlung des Zinses von 5 Prozent an die Aktien erster Klasse und der Amortisirung des fixen und des rollenden Materials.

Der Fuß (taux), nach welchem die Amortisirung stattzufinden hat, sowie die Theilstücke des Unternehmens, die derselben zu unterwerfen sind, sollen nach vierjährigem Betriebe, einverständlich mit dem Staatsrath, festgesetzt werden.

Art. 6. Sollte, nachdem eine Strecke von 400—500 Metern der Linie eröffnet worden, die Gesellschaft der Bahn Lausanne-Duchy dem

Staate den Nachweis leisten, daß der Betrieb durch das pneumatische System für sie oneros ist, so würde es ihr freistehen, auf die ganze gegenwärtige Konzession zu verzichten. In diesem Falle wird die Konzession der Bahn Lausanne-Duchy annullirt; die angekauften Terrains, die ausgeführten Arbeiten, das Material der Gesellschaft und die Konzession der Gewässer des Grenetbaches und des Bret-See's sollen dann zumal versteigert werden.

Bei gleichem Preisansatze hat der Staat ein Vorzugsrecht für den Rückkauf des Unternehmens.

Die Rückkaufsumme soll wie folgt vertheilt werden:

Der konzessionirten Gesellschaft werden ihre — gehörig nachgewiesenen — Ausgaben vollständig vergütet. Der allfällige Ueberschub wird zu gleichen Theilen an den Staat und die konzessionirte Gesellschaft vertheilt.

Art. 7. Zur Sicherung der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft, sowie im Weiteren auch der Erfüllung der Engagements der konzessionirten Gesellschaft gegenüber den Eigenthümern, deren Boden für die neu zu erstellende Bahn und die Kanalisationen in Anspruch zu nehmen ist, wird die Gesellschaft vor dem Beginne der Arbeiten eine Kaution leisten, welche zehn Tage nach Ernennung der Taxirkommission oder drei Tage nach Inbestznahme des betreffenden Bodens, wenn er gütlich erworben wurde, in die Staatskassen niederzulegen ist.

Diese Kaution beträgt 50,000 Franken für die gesammte Konzession.

Sie ist der Gesellschaft nebst einem jährlichen Zinse von fünf Prozent zu erstatten bei der Anerkennung der Arbeiten oder in dem in Art. 28 des Pflichtenheftes vorgesehenen Falle.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag fällt dahin, wenn in den nachbezeichneten Fristen nicht die folgenden Thatsachen eingetreten sind:

- a) Die Ratifikation gegenwärtiger Konzession von Seite des Großen Rathes des Kantons Waadt und der schweizerischen Bundesversammlung, in der Frist bis zum 31. Juli 1871;
- b) Der Ausweis der Konzessionäre über die erforderlichen Finanzmittel zur Sicherung der Ausführung des Unternehmens, und die Einholung der staatsrätthlichen Genehmigung der Gesellschaftsstatuten, in der Frist der sechs Monate, welche auf die endgültige Ratifikation folgen.

Pflichtenheft

für

die pneumatische Eisenbahn von Lausanne nach Duchy.

Titel I.

Tracé und Bau.

Art. 1. Die Eisenbahn von Duchy nach Lausanne soll von einem auf dem Quai d'Duchy, in der Nähe des Landungsplatzes der Dampfschiffe, gelegenen Punkte ausgehen, bei dem Tempel von Duchy sich vorbeiziehen, die westschweizerische Eisenbahn durch den oder bei dem Bahnhof derselben überschreiten, und nach der Stadt Lausanne, im Thale Flon, in der Nähe der Richard Brücke, führen.

Die definitive Placirung, das Niveau, die Ausdehnung des Bahnhofes, seine Zugänge, sowie der Abgangspunkt in Duchy, werden vom Staatsrath festgesetzt, nach Anhörung der Vorschläge der Gesellschaft und der Bemerkungen der Gemeindebehörden von Lausanne.

Art. 2. Das Hinaufsteigen der Wägen auf der pneumatischen Eisenbahn wird folgendermaßen stattfinden. Die komprimirte Luft wirkt in einer Röhre auf einen Kolben, welcher mit dem Zuge in Verbindung steht mittelst einer Zugstange, die durch eine am obern Ende der Röhre angebrachte Längenspalte geht und durch ein Ventil geschlossen wird.

Art. 3. Vor dem Beginne der Bauarbeiten sind die Pläne der Bahn und ihre Lokomotionsapparate der Genehmigung des Staatsrathes zu unterstellen.

Von den genehmigten Plänen ist ein Doppel in das Archiv des Baudepartements niederzulegen, und es kann ohne Erlaubniß des Staatsrathes keine Aenderung an denselben vorgenommen werden.

Die Gesellschaft behält sich übrigens das Recht vor, an den verschiedenen Einrichtungen (installations) der Eisenbahn die Vervollkommnungen anzubringen, welche die Erfahrung als rathsam erscheinen läßt.

Art. 4. Die Arbeiten sind entsprechend den angenommenen Plänen auszuführen, unter der Kontrolle und Ueberwachung des Staates.

Art. 5. Ueberall wo der Eisenbahnbau und die Kanalisation Uebergänge, unterirdische Gänge und Wasserdurchlässe, oder überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserleitungen, Brunnen- und Gasröhren, nöthig machen, fallen alle daherigen Kosten der Gesellschaft zur Last, und es müssen die Arbeiten so ausgeführt werden, daß die Personen, denen der Unterhalt obliegt, in Folge dieser Veränderungen keinerlei Schaden oder größere Last als früher zu tragen haben.

Anstände über die Nothwendigkeit der Ausdehnung derartiger Bauten entscheidet der Staatsrath unweiterzöglich.

Werden nach Erstellung der Eisenbahn vom Staate oder von den Gemeinden Straßen, Wege, Kanäle oder Brunnenröhren ausgeführt, welche die Eisenbahn und die Kanalisation durchkreuzen, so darf die Gesellschaft keine Vergütung ansprechen auf Grund von Eigenthumschädigung; sie hat überdies alle Kosten für die durch die betreffenden Veränderungen bedingte Errichtung neuer Wärterhäuschen und Aufstellung neuer Wärter allein zu tragen.

Waltet diesfalls zwischen den Gemeinden und der Gesellschaft Uneinigkeit, so entscheidet darüber der Staatsrath.

Art. 6. Es ist eine genaue Rechnung aufzustellen über die Kosten der Erstellung der Bahn, ihrer Dependenzen und des Betriebmaterials.

Art. 7. Während des Baues der Eisenbahn hat die konzessionirte Gesellschaft alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Verkehr auf den bestehenden Straßen und andern Verbindungswegen nicht unterbrochen werde und die Grundstücke und Gebäude, soweit es sich um andere als die definitiv oder provisorisch für den Bau der Eisenbahn okkupirten handelt, keine Schädigung erleiden. Ferner hat die Gesellschaft die Maßnahmen auszuführen, welche der Staatsrath für die öffentliche Sicherheit anzuordnen nöthig erachten wird, und haftet für alle Beschädigungen, welche durch diese Arbeiten veranlaßt werden könnten.

Art. 8. Die allfällig bei den Arbeiten zu Tage geförderten Gegenstände aus dem Gebiete der Naturgeschichte, der Alterthumskunde, der Plastik, oder überhaupt von wissenschaftlichem Interesse, sind Eigenthum des Staates.

Art. 9. Nach Vollendung der Arbeiten wird die Gesellschaft in einer vom Staatsrathe festzusetzenden Frist auf ihre Kosten eine kontraktörisch zu bewerkstelligende Abmarkung der für die Bahn und ihre Dependenzen erworbenen Terrains vornehmen und einen vollständigen

Katasterplan fertigen lassen nebst einem beschreibenden Verzeichniß der ausgeführten Kunstbauten. Ein Doppel dieser Aktenstücke ist in das Staatsarchiv niederzulegen.

Titel II.

Hydraulischer Motor.

Art. 10. Der Kanton Waadt konzedirt der Gesellschaft der Eisenbahn Lausanne-Duchy die folgenden Rechte :

1) Die Gesellschaft darf aus dem Grenet-Bache denjenigen Theil des Wassers ableiten, welcher gegenwärtig nicht von der Industrie benutzt wird.

2) Sie darf dieses Wasser durch einen Kanal in den Bret-See leiten.

3) Die Gesellschaft darf diesen See in ein Alimentationsreservoir umwandeln, dessen untere Oeffnung (stromabwärts) mittelst eines Dammes und eines Schutzbrettes zu schließen und dessen Abfluß in folgender Weise zu reguliren ist :

- a) Das Niveau des Reservoir darf, je nach der Jahreszeit, um Meter 2,50 über das gegenwärtige Durchschnittsniveau erhoben, und in dem Maße erniedriget werden, als es der Gesellschaft konvenirt ; — mit Vorbehalt der Genehmigung des Staatsraths.
- b) Es wird das Wasserquantum, welches durch le Forostay aus dem See abfließt, in jeder Jahreszeit, vor dem Beginne der Arbeiten bestimmt ; dasselbe wird für die Zukunft den durch den Bach alimentirten Hüttenwerken gesichert.

Art. 11. Das von der Gesellschaft durch die vorstehenden Mittel erlangte Wasservolumen soll durch sie längs einer Kanalisation nach Lausanne geführt und wie folgt verwendet werden :

Ein Theil davon wird verwendet für die Inganghaltung (jeu) der Propulsionsapparate der Eisenbahn Lausanne-Duchy.

Ueber den Rest des Wassers kann die Gesellschaft beliebig verfügen.

Alle von der Gesellschaft an Dritte ertheilte Konzessionen für derartige Wasserrechte sind den Anforderungen des Betriebs der pneumatischen Eisenbahn untergeordnet, und es dürfen diese Konzessionen nur miethweise ertheilt werden. Wenn der Betrieb der Eisenbahn es erheischt, so können sie widerrufen oder beschränkt werden.

Titel III.

Tarif.

Art. 12. Die konzessionirte Gesellschaft ist berechtigt, für die Beförderung der Personen und der Waaren die folgenden Tarife zu beziehen:

Tarif für die Eisenbahn Lausanne-Duchy.

Von Duchy nach dem Bahnhof.	Von Bahn- hof nach der Stadt.	Von Duchy nach der Stadt.
-----------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

I. Personen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Klasse. Gedekte, gepolsterte und mit Glacé geschlossene Wägen	0. 40	0. 20	0. 50
2. Klasse. Gedekte, mit Fensterscheiben geschlossene Wägen	0. 20	0. 10	0. 25

II. Waaren.

Bis auf 20 Kilogramm inclusive	0. 08	0. 05	0. 10
Von 20 bis 50 Kilogramm	0. 10	0. 08	0. 15
Von 50 bis 100 Kilogramm	0. 13	0. 10	0. 18
Für Gewichte über 100 Kilogramm, per 100 Kilogramm	0. 15	0. 15	0. 20
Für Gewichte über 1000 Kilogramm, per 1000 Kilogramm oder per Tonne	1. 10	1. 10	1. 20

Die obigen Preise begreifen nur die Transportkosten in sich, ohne das Aufladen und Abladen. Jeder Reisende hat Anspruch auf unentgeltliche Beförderung des kleinen Handgepäcks, dessen Gewicht aber 10 Kilogramm nicht überschreiten darf.

Die im gegenwärtigen Tarif aufgestellten Tarife haben nicht zu gelten:

- 1) Für jede untheilbare Masse, die mehr als 2000 Kilogramm wiegt;
- 2) Für Lebensmittel und andere Gegenstände, welche, bei einem Volumen von einem Kubikmeter, nicht 200 Kilogramm wiegen.

Alle Tarife betreffend den Transport von Gepäck und von Vieh, das Verladen und Abladen der Waaren, überhaupt sämtliche Tarife sind der Genehmigung der Oberbehörde zu unterstellen.

Art. 13. Jede am Tarife oder an den Transportreglementen vorgenommene Abänderung ist gehörig zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und zwar die Tarifänderungen mindestens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung.

Reduzirt die Gesellschaft ihre Tarife, so hat diese Reduktion mindestens drei Monate, wenn sie Personen, und ein Jahr, wenn sie Waaren beschlägt, in Kraft zu verbleiben.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Vergnügungszüge, sowie für ausnahmsweise, nur unter besondern Umständen gewährte Vergünstigungen.

Titel IV.

Betrieb und Unterhalt.

Art. 14. Der Betrieb der Bahn kann erst nach ihrer Anerkennung von Seite des Staatsrathes und mit seiner Erlaubniß beginnen.

Die Eröffnung des Bahnbetriebs kann sektionsweise stattfinden, wie der Art. 4 des Vertrags näher besagt.

Art. 15. Die pneumatische Bahn sammt Zubehörde ist von der konzessionirten Gesellschaft stets in einem guten, volle Sicherheit bietenden Zustande zu erhalten.

Der Staatsrath kann jederzeit die Eisenbahn und die zugehörigen Bauten besichtigen lassen und die Maßnahmen vorschreiben, welche die gute Instandhaltung der Bahn und die öffentliche Sicherheit erheischen sollten.

Im Falle unterlassener oder verspäteter Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird das Erforderliche auf Kosten der konzessionirten Gesellschaft besorgt.

Art. 16. Das Recht der allgemeinen und speziellen Ueberwachung des Bahnbetriebs ist dem Staatsrath vorbehalten. In jedem Eisenbahnzuge soll für den mit dieser Ueberwachung betrauten Spezialagenten ein Freiplatz zur Verfügung stehen.

Art. 17. Die innere Polizei der Bahn und ihrer Dependenzien steht der konzessionirten Gesellschaft zu, deren Angestellte zu diesem Zwecke zu beeidigen sind.

Diese Angestellten sind vorzugsweise aus den Angehörigen des Kantons auszuwählen. Der Staatsrath kann verlangen, daß diejenigen Angestellten, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Beschwerden Anlaß geben, zur Ordnung gerufen oder nöthigenfalls entlassen werden.

Art. 18. Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf der ganzen Bahn die vom Staatsrath festgesetzte Anzahl nothwendiger Züge zu veranstellen.

Art. 19. Die Stundenpläne sind vor ihrer Inkraftsetzung dem Staatsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Titel V.

Dauer, Loskauf und Dahinfallen der Konzession.

Art. 20. Gegenwärtige Konzessionen haben Gültigkeit für 50 Jahre, gerechnet von dem 1. Januar, welcher auf die Inbetriebsetzung der gesammten Linie folgt.

Art. 21. Beim Erlöschen der Konzessionen wird der Staat dieselben der Gesellschaft erneuern, oder er wird sich mit ihr über den Loskauf ihrer gesammten Ansprüche verständigen gegen Erwerbung der Bahn, der Gebäude, des fixen und des rollenden Materials, der Vorräthe und der hydraulischen Bauten.

Art. 22. Die schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Waadt haben gleicherweise das Recht zum Rückkaufe der Eisenbahn und ihrer Dependenz nach Verfluß des 30. und des 40. Jahres, gerechnet von dem 1. Januar, welcher auf die Inbetriebsetzung der gesammten Linie folgt, und nachdem der Gesellschaft fünf Jahre zum voraus eine bezügliche Notifikation ertheilt worden sein wird.

Art. 23. Zu welchem Zeitpunkte der Rückkauf stattfinden möge, so ist der betreffende Werth durch Experten festzusetzen, wobei in Bezug auf diese Taxirung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen :

Die Experten werden die Summe bestimmen, welche zur Zeit des Rückkaufs der Bau der Bahn, ihre Dependenzen und ihre Organisation für den dannzumaligen Betrieb kosten würden.

Dieser Werth darf nicht niedriger angesetzt werden als das Kapital, welches dem durchschnittlichen Reinertrage der fünf dem Rückkaufe vorausgehenden Jahre entspricht, noch niedriger als das Kapital, welches dem Reinertrage des letzten dieser fünf Jahre entspricht. Die Kapitalisirung des Reinertrags ist zu berechnen nach dem Fuße eines jährlichen Zinses von fünf Prozent.

Art. 24. Hat die Gesellschaft die Arbeiten nicht in den im Art. 4 des Konzessionsvertrages festgesetzten Fristen vollendet — Fälle höherer Gewalt vorbehalten — und sieht sich der Staatsrath nicht veranlaßt, eine Fristverlängerung zu gewähren, so ist diese Behörde berechtigt, nach einer sachbezüglich an die Gesellschaft drei Monate vorher erlassenen Aufforderung, den Dahinfall der Konzessionen auszusprechen.

In diesem Falle wird der Staatsrath, unter den im Artikel 6 des Vertrags festgesetzten Bedingungen, zur öffentlichen Versteigerung schreiten.

Art. 25. Die Gesellschaft darf ohne Genehmigung des Staatsraths ihr Unternehmen nicht verkaufen oder abtreten, weder ganz noch theilweise.

Art. 26. In den von den vorhergehenden Artikeln 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen einer Liquidation der Gesellschaft sollen die an Dritte ertheilte Wasserrechts-Konzessionen gemäß den Konzessionsakten, unter Vorbehalt des im Artikel 9 Gesagten, aufrecht bleiben.

Titel VI.

Allgemeine Klauseln und Bedingungen.

Art. 27. Die zwischen dem Quai d'Ouchy und der Stadt Lausanne zu erstellende Eisenbahn, mit den damit zusammenhängenden Arbeiten der Kanalisation von Grenet nach Duchy, hindurchgehend über den Bret-See, la Sallaz und Lausanne, werden als ein gemeinsames Werk erklärt.

Die konzessionirte Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, auf dem Expropriationswege die für die Erstellung dieser Eisenbahn, sowie aller Dependenzen und der oben näher bezeichneten Gewässerkanalisation erforderlichen Terrains und Grundrechte zu erwerben.

Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, erforderlichenfalls auf dem Rechtswege die Wasserquantitäten ermitteln zu lassen, auf welche die Hüttenwerkbesitzer von Grenet und von Forestay ein Anrecht haben.

Art. 28. Es steht der Gesellschaft der Eisenbahn Lausanne-Duchy die Befugniß zu, in den folgenden drei Fällen auf ihre Konzession zu verzichten:

- 1) Wenn laut gerichtlicher Schätzung die für die Bodenexpropriation zu bezahlenden Summen den Betrag übersteigen sollten, welcher für die Erwerbung dieser Terrains in dem Akte ausgeführt ist, den die Gesellschaft in die Hände des Staatsraths gelegt, bei Unterzeichnung gegenwärtigen Pflichtenheftes. In diesem Falle ist die Gesellschaft der aus der Bodenschätzung resultirenden Verpflichtungen enthoben, mit Ausnahme jedoch der Taxations- und der gerichtlichen Kosten, welche ihr zur Last bleiben.
- 2) Wenn die gerichtlichen Schätzungen den Hüttenwerkbesitzern von Grenet und von Forestay größere Wasserquantitäten zusprechen würden, als wozu sie ein Recht haben, nach der Schätzung der Gesellschaft, deren Maß in dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Akte angegeben werden wird.
- 3) Wenn in den drei Monaten, welche auf die großräthliche Ratifikation gegenwärtiger Konzession folgen, die Gesellschaft nicht im

Falle ist, von der Municipalität von Lausanne die Bewilligung zum Gratzidurchgang der Kanalisationen zu erlangen, für die Vertheilung des Wassers und der komprimirten Luft an das Publikum oder an Private.

Art. 29. Die konzessionirte Gesellschaft der Eisenbahn Lausanne-Duchy hat ihren Sitz in Lausanne und unterzieht sich der Jurisdiktion der zuständigen Gerichte des Kantons Waadt.

Art. 30. Eines von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Lausanne-Duchy-Bahn ist vom Staatsrathe zu wählen.

Art. 31. Es dürfen der Gesellschaft für den von der Bahn oder ihren Dependenzen okkupirten Boden keine kantonalen oder komunalen Steuern auferlegt werden.

Art. 32. Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, und dasjenige vom 1. Mai 1850 über Expropriation für gemeinnützige Zwecke, sind auf die Eisenbahn anwendbar, welche den Gegenstand des vorliegenden Pflichtenheftes ausmacht.

Die Spurbreite zwischen den innern Schienenbords soll die gleiche sein wie diejenige der westschweizerischen Eisenbahnen; in Betracht jedoch der eigenthümlichen Natur des hier zur Anwendung kommenden Motors unterliegt er nicht den andern Bestimmungen der Verordnung vom 9. August 1854 über die technische Einheit der schweizerischen Eisenbahnen.

Art. 33. Der Kanton Waadt konzessionirt der Gesellschaft unentgeltlich:

- 1) Das Wasser vom Grenet-Bache und den Gebrauch des Bret-Sees als Reservoir, wobei jedoch die Gesellschaft Dritte schadlos zu halten hat;
- 2) Das Recht, die Eisenbahn, die Wasser- und Luft-Leitungen über und unter seinen Straßen und Wegen hindurch zu führen.

Art. 34. Die Konzession dieser Eisenbahn tritt in Kraft erst nach Genehmigung derselben von Seite des Großen Rathes des Kantons Waadt und der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 35. Die Bodenerwerbung, die Ausführung der Erdarbeiten und der Kunstbauten haben nur für eine Bahnspur stattzufinden.

Es kann jedoch die konzessionirte Gesellschaft schon jetzt oder später, wenn sie es zweckmäßig findet, Grundstücke für zwei Spuren erwerben und die für die zweite Spur erforderlichen Erdarbeiten und Kunstbauten bewerkstelligen.

Art. 36. Die konzessionirte Gesellschaft hat das Recht, Geleise für den Transport der Waaren auf den Quais d'Ouchy zu legen und sie mit dem Geleise der Lausanne-Duchy-Bahn zu verbinden.

Art. 37. Die konzessionirte Gesellschaft reservirt sich, zu gleichen Bedingungen, den Vorzug für die Verlängerungen und Abzweigungen, deren Anbringung an der Lausanne-Duchy-Bahn mit der Zeit als wünschbar erscheinen sollten.

Art. 38. Der Kanton Waadt verpflichtet sich, während der fünfzig Jahre, für welche gegenwärtige Konzession zu dauern hat, Niemandem eine Konzession für eine Eisenbahn in gleicher Richtung, d. h. von Lausanne nach Duchy, zu ertheilen.

Art. 39. Alle Anstände, welche zwischen den vertragsschließenden Parteien in Bezug auf die Klauseln, Lasten und Bedingungen der gegenwärtigen Konzessionen entstehen möchten, sind endgültig durch ein Schiedsgericht abzuurtheilen.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jede der beiden Parteien einen Schiedsrichter wählt und von diesen Schiedsrichtern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich dieselben über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so wird das Bundesgericht einen Dreieuvorschlag aufstellen, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Diese nämlichen Formalitäten haben auch stattzufinden für die Ernennung der Experten für die Vornahme der in obigem Artikel 23 für den Fall des Rückkaufs der Linie vorgesehenen Schätzung.



Vertrag über eine pneumatische Eisenbahn von Lausanne nach Ouchy.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1871
Date	
Data	
Seite	343-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.